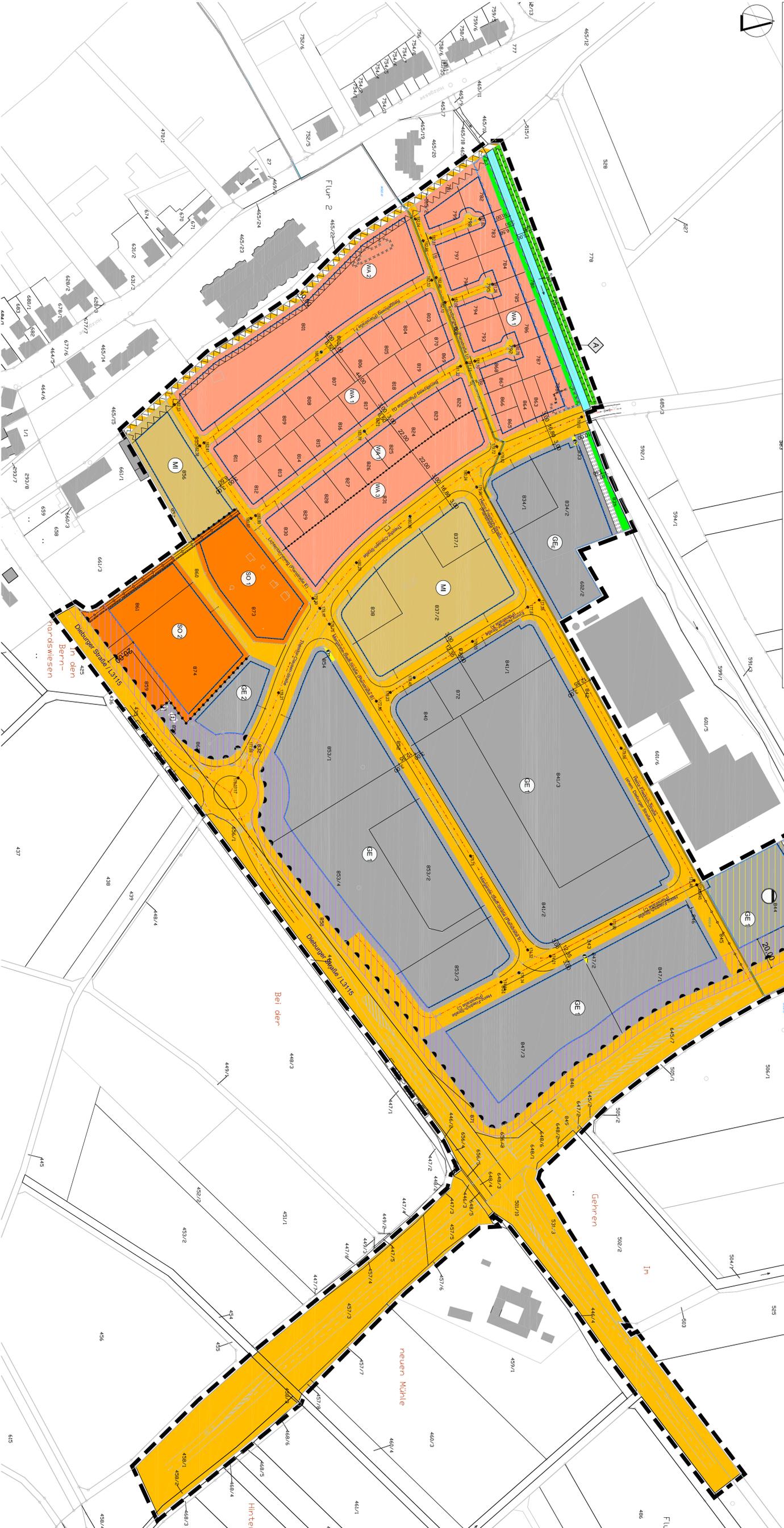


Bebauungsplan "Rossdorf-Ost" - 1. Änderung

Gemarkung Rossdorf, Flur 2

PLANZEICHNUNG



NUTZUNGSSCHABLONE

Art der beauflegten Nutzung	Maß der beauflegten Nutzung				Bauweise		
	Zähler	GRZ	BNZ	THH		OK	
<small>18 Punkte im Flurstück</small> WA 1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	III	0,4	-	7,50	10,50	9	BE 1)
WA 2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	III	0,4	-	9,50	11,90	9	BE 2)
WA 3 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	III	0,4	-	9,50	11,90	9	BE 3)
MI Mischgebiet (§ 9 BauNVO)	III	0,6	-	9,50	11,90	9	BE 3)
GE 1 Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO)	-	0,8	10,00	-	15,00	9	4)
GE 2 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	-	0,8	10,00	-	15,00	9	4)
GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	-	0,8	10,00	-	10,50	9	4)
SO 1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)	-	0,8	-	-	11,00	9	4)
SO 2 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)	-	0,8	-	-	11,00	9	4)

1) Verweise auf Teilbestimmung Teil A, Nr. 3.1.1: Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig bei abweichender Bauweise. Es gilt die offene Bauweise. Abweichend hiervon darf die Länge der zulässigen Hausfronten 18 Meter nicht überschreiten. Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig bei Verweise auf Teilbestimmung Teil A, Nr. 3.1.2: Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig bei Verweise auf Teilbestimmung Teil A, Nr. 3.1.3: Es gilt die abweichende Bauweise, wenn die Gebäudehöhe über 50 Meter bis 100 Meter zulässig sind. Für Wohngebäude sowie Gebäude mit überhöhtem Wohnanteil (= Wohnnutzfläche nach DIN 277 / VNFV) mit mehr als 40% der Wohnnutzfläche über die Geschosse der Gebäude hinaus sind abweichend hiervon auch Doppelhäuser zulässig. Die Gebäudehöhe darf die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Abweichend hiervon darf die Länge der zulässigen Hausfronten 18 Meter nicht überschreiten.

2) Verweise auf Teilbestimmung Teil A, Nr. 3.1.1: Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig bei abweichender Bauweise. Es gilt die offene Bauweise. Abweichend hiervon darf die Länge der zulässigen Hausfronten 18 Meter nicht überschreiten. Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig bei Verweise auf Teilbestimmung Teil A, Nr. 3.1.2: Es gilt die abweichende Bauweise, wenn die Gebäudehöhe über 50 Meter bis 100 Meter zulässig sind. Für Wohngebäude sowie Gebäude mit überhöhtem Wohnanteil (= Wohnnutzfläche nach DIN 277 / VNFV) mit mehr als 40% der Wohnnutzfläche über die Geschosse der Gebäude hinaus sind abweichend hiervon auch Doppelhäuser zulässig. Die Gebäudehöhe darf die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Abweichend hiervon darf die Länge der zulässigen Hausfronten 18 Meter nicht überschreiten.

3) Verweise auf Teilbestimmung Teil A, Nr. 3.1.3: Es gilt die abweichende Bauweise, wenn die Gebäudehöhe über 50 Meter bis 100 Meter zulässig sind. Für Wohngebäude sowie Gebäude mit überhöhtem Wohnanteil (= Wohnnutzfläche nach DIN 277 / VNFV) mit mehr als 40% der Wohnnutzfläche über die Geschosse der Gebäude hinaus sind abweichend hiervon auch Doppelhäuser zulässig. Die Gebäudehöhe darf die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Abweichend hiervon darf die Länge der zulässigen Hausfronten 18 Meter nicht überschreiten.

4) Verweise auf Teilbestimmung Nr. 3.1.5: Gebäudehöhen über 50 Meter sowie einseitige Grenzüberbauung sind zulässig.

Vorstand Gemarkung Rossdorf
Edscho Rossdorf

Proj.-Nr.: 11.020K
gez. DH

Übersichtskarte

Satzung
Satzungsschluss
Datum der letzten Änderung
19.10.2020

Satzung ohne NBst.

GEMEINDE ROSSDORF

Bebauungsplan
"Rossdorf-Ost" - 1. Änderung
Gemarkung Rossdorf, Flur 2

Satzungsschluss -
Planstell mit Nutzungsschablone

Maßstab 1 : 1000

Blatt 1 von 3

INFRA PRO
Ingenieur-
Büro
GmbH & Co. KG
Fon: 06251 - 584 783 0
Fax: 06251 - 584 783 1
E-Mail: mail@infra-pro.de
Web: www.infra-pro.de